Tacitus, Ann. 1, 8, 3

Autor(en): **Zwierlein, Otto**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Museum Helveticum : schweizerische Zeitschrift für klassische Altertumswissenschaft = Revue suisse pour l'étude de l'antiquité classique = Rivista svizzera di filologia classica**

Band (Jahr): **32 (1975)**

Heft 4

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-25778

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Tacitus, Ann. 1, 8, 3

Von Otto Zwierlein, Hamburg

Der Bericht des Tacitus über die letzten Ehrungen, die dem Augustus vom Senat zuerkannt wurden, ist fehlerhaft überliefert: *tum consultatum de honoribus; ex quis maxime insignes visi, ut porta triumphali duceretur funus, Gallus Asinius, ut legum latarum tituli, victarum ab eo gentium vocabula anteferrentur, L. Arruntius censuere.* Dass man dem grammatikalisch unzulänglichen Satz nicht durch Wopkens Athetese von *visi* aufhelfen kann (die zuletzt auch von Koestermann übernommen worden war), hat kürzlich Goodyear[1] in Anlehnung an Furneaux hervorgehoben. Man sollte den paläographischen und stilistischen Argumenten ein inhaltliches hinzufügen: Ohne *visi* würde Tacitus selbst, in eigener Person, die von Gallus Asinius und L. Arruntius vorgeschlagenen Modalitäten des Leichenbegängnisses als höchste Ehren werten. In Wirklichkeit aber verachtet er derlei äusseres Gepränge so sehr, dass er im Gegensatz zu Cassius Dio die Leichenfeier in seinem Bericht völlig übergeht[2]. Durch das überlieferte *visi* distanziert sich also Tacitus in charakteristischer Weise von den *plerisque vana mirantibus* (1, 9, 1) und entlarvt so gleichzeitig die scheinbar ehrenvollen Vorschläge als leere Schmeichelei, wofür er im nächsten Satz ein kaum zu überbietendes Beispiel gibt: *ea sola species adulandi supererat.*

Von den übrigen Verbesserungsvorschlägen hat Goodyear in seinem Kommentar Bezzenbergers *ex quis* ⟨*qui*⟩ mit guten Gründen zurückgewiesen. Seine Vorliebe für Schönes *ex quis* ⟨*exsequiales*⟩ relativiert er durch den Hinweis auf die Seltenheit des konjizierten Wortes, das nur bei Ovid und Statius begegne, und durch seinen eigenen Vorschlag *ex quis* ⟨*duo*⟩. Keinen der genannten Verbesserungsversuche hält er offenbar für voll befriedigend, denn er setzt in seinem Text eine Crux nach *ex quis.* Sie lassen sich auch nicht durch den taciteischen Sprachgebrauch stützen, denn in den entsprechenden Formulierungen (Ann. 1, 77, 4 *ex quis maxime insignia*; Hist. 3, 69, 3 *inter quas maxime insignis*; 3, 73, 2 *inter quos maxime insignes*) ist nirgends zwischen Relativpronomen und *maxime insignis* (*-ia*) ein Wort eingefügt, vielmehr bezeugen diese Parallelen gerade die Echtheit des überlieferten *ex quis maxime insignes.*

Meines Erachtens hatte Tacitus folgendermassen geschrieben: *ex quis maxime insignes visi,* ⟨*quod,*⟩ *ut porta triumphali duceretur, Gallus Asinius, ut legum latarum tituli, victarum ab eo gentium vocabula anteferrentur, L. Arruntius*

1 *The Annals of Tacitus,* Books 1–6, edited with a Commentary by F. R. D. Goodyear, Bd. 1 (Cambridge 1972) 146f.; dagegen wieder Heubner, Gnomon 46 (1974) 559.

2 Wir hören lediglich in 1, 10, 8 ein zusammenfassendes, lakonisches *sepultura more perfecta.*

censuere. Es wird über die Ehrungen des Verstorbenen beraten. Unter ihnen, d. h. unter den Ehrenvorschlägen, galten als die herausragendsten, dass Gallus Asinius beantragte, der Leichenzug solle durch die *porta triumphalis* geleitet werden, L. Arruntius, die Titel der von ihm erlassenen Gesetze und die Namen der von ihm unterworfenen Völker sollten dem Zug vorangetragen werden. Faktisches *quod* ist bei Tacitus geläufig, z. B. Ann. 12, 38, 1 *vocati posthac patres multa et magnifica super captivitate Carataci disseruere, neque minus id clarum, quam quod Syphacem P. Scipio, Persen L. Paulus, et si qui alii vinctos reges populo Romano ostendere,* vgl. 3, 57, 1; Dial. 38, 2. Eine ähnliche Satzfügung findet sich Germ. 35, 2 *id praecipuum virtutis ac virium argumentum est, quod, ut superiores agant, non per iniurias assequuntur,* vgl. Dial. 10, 5; 13, 4 (*quod, cum*); Ann. 13, 15, 5 (*quod, dum*). Die Gefahr, dass bei der Aufeinanderfolge zweier Konjunktionen eine verlorenging, war gross, zumal die Überlieferung des Tacitus ohnehin stark unter Wortausfall gelitten hat[3]. Ich verweise beispielshalber auf folgende analoge Fälle: Ann. 1, 9, 4 *quam* ⟨*ut*⟩; 2, 77, 1 ⟨*quam*⟩ *qui*; 4, 30, 3 *et* ⟨*ne*⟩; 14, 7, 3 ⟨*ut*⟩, *nisi*; 15, 62, 5 *quam ut* M, *ut* om. L. Die Konstruktion *censuere, ut* ist ohne Fehl, wie aus Ann. 15, 74, 1; 1, 77, 4; 2, 32, 1 hervorgeht.

3 Vgl. J. Delz, diese Zeitschr. 27 (1970) 230f.